



**VERTRAG ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS
DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN
KIRCHGEMEINDEN BREMGARTEN UND
HERMETSCHWIL ZUR RÖMISCH-KATHOLISCHEN
KIRCHGEMEINDE BREMGARTEN**

Version 28.07.2026



Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Zusammenschlusses der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil. Gegenüber diesem Zusammenschlussvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck und Geltungsbereich**

Die Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil vereinbaren, sich auf den 01. Januar 2028 zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen. Die Kirchgemeinde Hermetschwil wird in die Kirchgemeinde Bremgarten integriert.

Art. 2 **Eigenständigkeit**

Die bisherigen Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil behalten bis zum 31. Dezember 2027 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 **Aufgaben**

Die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Bremgarten übernimmt ab 1. Januar 2028 die Aufgaben der bisherigen Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil. Die bisherige Kirchgemeinde Hermetschwil wird aufgelöst.

Art. 4 **Rechtsnachfolge**

Die vereinigte Kirchgemeinde Bremgarten übernimmt auf den 1. Januar 2028 alle Rechtsverhältnisse mit sämtlichen Rechten und Pflichten und laufenden Geschäfte öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art der Kirchgemeinde Hermetschwil.

Art. 5 **Treuepflicht**

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden vereinbaren die Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag oder der vereinigten Kirchgemeinde Bremgarten zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

Art. 6 **Name**

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen «Römisch-Katholische Kirchgemeinde Bremgarten».



Behörden

Art. 7

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind gemäss Art. 27 des Organisationsstatuts der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (OS) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Kirchgemeindeversammlung, die Kirchenpflege und die Finanzkommission. Behörden sind:

- die Kirchenpflege als Exekutive
- die Finanzkommission

Art. 8

Die Behörden bis zum Datum des Zusammenschlusses

1

Die Kirchgemeinden wählen am 29. November 2026 ihre Behörden nach bestehenden Reglementen. Bis zum Zusammenschluss per 1. Januar 2028 werden die einzelnen Kirchgemeinden separat durch ihre gewählten Behörden geführt.

Art. 9

Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden

1

Die Wahlen für die neue, zusammengeschlossene Kirchgemeinde finden im Herbst 2027 an der Urne statt.

2

Die neuen Behörden für die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Bremgarten treten ihr Amt am 1. Januar 2028 für den Rest der ordentlichen Amtsperiode an.

Art. 10

Anzahl Sitze in der Kirchenpflege, Ablauf der Wahl und Sitzverteilung

1

Die Kirchenpflege besteht zum Zeitpunkt ihrer ersten Wahl aus 7 Personen unter Einschluss der Pastoralraumleitung. Jede Pfarrei hat bei den Wahlen für die Periode bis zum Abschluss der ersten vollen Amtsperiode der neuen Kirchgemeinde die Möglichkeit, mit mindestens zwei Personen in der Kirchenpflege vertreten zu sein. Als nominiert gilt, wer mindestens 10 Unterschriften von Stimmberechtigten aus der eigenen Pfarrei beibringen kann. Die zeitlichen Vorgaben zur Anmeldung von Wahlvorschlägen richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte. Das Datum der letztmöglichen Einreichung von Wahlvorschlägen und des entsprechenden Urnengangs werden auf der Homepage der jeweiligen Kirchgemeinde publiziert.

2

Als gewählt gelten pro Pfarrei diejenigen zwei nominierten Personen, die in ihrer Kirchgemeinde das absolute Mehr erreicht und am meisten Stimmen erzielt haben. Die übrigbleibenden Sitze in der Kirchenpflege werden in der Folge unter den restlichen Kandidierenden, welche ebenfalls das absolute Mehr erreicht haben, absteigend nach Anzahl Stimmen verteilt, bis alle Sitze in der Kirchenpflege besetzt sind.

3

Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der neuen Kirchenpflege erfolgt über beide Kirchgemeinden hinweg gemeinsam. Die Kirchenpflegen der beiden Kirchgemeinden prüfen gemeinsam die eingegangenen Kandidaturen und erstellen eine gemeinsame Wahlliste. Als gewählt gilt diejenige Person, die über beide Kirchgemeinden hinweg das absolute Mehr erreicht und am meisten Stimmen erzielt hat.



Verwaltung

Art. 11 **Infrastruktur und Organisation**

Für Behörden und Verwaltung der neuen Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten wird kein zusätzliches Büro eingerichtet. Für die Infrastruktur und Organisation ist die Kirchenpflege zuständig.

Art. 12 **Archive**

Die Kirchgemeindearchive der Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses abgeschlossen und als getrennte Bestände aufbewahrt.

Finanzen

Art. 13 **Grundsatz**

Die Aktiven und Passiven der Kirchgemeinde Hermetschwil einschliesslich der Liegenschaften gehen per 01. Januar 2028 auf die zusammengeschlossene Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten über.

Art. 14 **Grundstücke, Konten, Fonds, Legate und weitere Vermögenswerte**

Die Grundstücke, Konten, Fonds, Legate und weitere Vermögenswerte im Eigentum der Kirchgemeinde Hermetschwil gehen per 01. Januar 2028 in das Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten über. Die Mitglieder der bisherigen Kirchenpflege Hermetschwil bezeichnen diejenigen Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, die entsprechenden Überträge vorzunehmen.

Art. 15 **Buchhaltung**

Die Buchhaltung der Kirchgemeinde Hermetschwil wird per 01. Januar 2028 mit der Rechnung der Römisch-Katholische Kirchgemeinde Bremgarten konsolidiert.

Übergangsregelungen

Art. 16 **Arbeitsverhältnisse und -verträge**

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Hermetschwil werden von der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten per 01. Januar 2028 übernommen.

² Das gesamte Personal ist dem Lohnreglement (Ausführungserlass zur Lohneinreihung) der Landeskirche unterstellt. Im Übrigen gilt das Personalreglement der Kirchgemeinde Bremgarten.



Art. 17 Finanzplan, Steuerfuss und Budget

- 1 Der Finanzplan über 4 Jahre und der entsprechende Steuerfuss liegen als Anhang bei.
- 2 Das Budget für das Geschäftsjahr 2028 der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten wird an den beiden Kirchgemeindeversammlungen 2027 zur Abstimmung vorgelegt.

Art. 18 Genehmigung der Rechnungen 2027 der bisherigen Kirchgemeinden

- 1 Für den Abschluss der Rechnungen des Jahres 2027 der katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil sind ihre bisherigen Kirchenpflegen zuständig.
- 2 Die Jahresrechnungen 2027 der beiden Kirchgemeinden werden von den für das Geschäftsjahr 2027 zuständigen Finanzkommissionen der jeweiligen Kirchgemeinden geprüft. Diese stellen der Kirchgemeindeversammlung der neu zusammengesetzten Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten Antrag auf Genehmigung der beiden Rechnungen. Aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden auf den 01. Januar 2028 und dem damit verbundenen Übertrag aller Vermögen und Verbindlichkeiten entscheidet die Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Bremgarten über eine allfällige Verwendung von freien Mitteln.

Art. 19 Reglemente, Anpassungen von Verträgen und Vereinbarungen

- 1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse der beiden Kirchgemeinden bis zum 31. Dezember 2027 ihre Gültigkeit. Ab 1. Januar 2028 gelten für die vereinigte Kirchgemeinde die Erlasse der Kirchgemeinde Bremgarten.
In der Übergangsphase zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses werden bestehende Verträge auf ihre Gültigkeit sowie ihren Weiterbestand überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.
Jede Kirchenpflege bestimmt aus ihrem Kreis zwei Personen, welche mit Kollektivunterschrift berechtigt sind, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
- 2 Der bestehende Pastoralraumvertrag wird durch die beiden Kirchgemeinden fristgerecht auf den 31. Dezember 2027 gekündigt.
Jede der beiden Kirchenpflegen bestimmt eine Person, welche berechtigt ist, den neuen Pastoralraumvertrag Bremgarten-Reusstal auszuhandeln.
Der neue Pastoralraumvertrag ist durch die beiden Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2027 zu genehmigen.
Im Übrigen tritt die vereinigte Kirchgemeinde Bremgarten per 1. Januar 2028 in die Verträge und Vereinbarungen der Kirchgemeinde Hermetschwil ein.

Art. 20 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

- 1 Die Amtsübergabe von den bisherigen Kirchenpflegen zur neuen Kirchenpflege erfolgt unter der Aufsicht des Generalsekretariats der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.



- 2 Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den beiden bisherigen Kirchgemeinden erstellt und den neuen Verantwortlichen übergeben.

Art. 21 Vollzug

- 1 Die im Herbst 2026 gewählten Kirchenpflegen werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

- 2 Die Kirchenpflegen sind insbesondere für die Einhaltung der Fristen bezüglich des Zusammenschlusses verantwortlich. Zudem sind sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Zusammenschlussverfahrens verantwortlich.

Art. 22 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2027 anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die beiden Kirchgemeinden getragen.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Zustandekommen

Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Kirchgemeinden dem vorliegenden Zusammenschlussvertrag zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau.

Art. 24 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist 3-fach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- Die Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil
- Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Aargau



Die Vertragsparteien:

Kirchgemeinde Bremgarten

Kirchgemeinde Hermetschwil

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden Bremgarten und Hermetschwil an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026.

Genehmigung durch die Synode des Kantons Aargau: